

# Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Ausschreibungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 20.07.2002 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seiten
Ausschreibungen	
• VOB	2 bis 4
• VOL	5 bis 6
• VOF	
Satzungen	7 bis 48
Veränderungssperren	49 bis 52
Bauleitpläne	53 bis 54
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	55 bis 58

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17.06.1994 (2. Änderungssatzung)**

vom: 15.07.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 08. Juli 2002 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Straßenbaubeitragsatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17. Juni 1994, zuletzt geändert durch die Satzung vom 02. Dezember 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort "Hauptgeschäftsstraßen" werden die Wörter "Als Mischfläche angelegte" eingefügt.
  - b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort "Straßen" werden die Wörter "Als Mischfläche angelegte" eingefügt.
  - c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort "Straßen" werden die Wörter "Als Mischfläche angelegte" eingefügt.
  - d) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

8. Als Mischfläche angelegte Verkehrsflächen nach Nr. 5, 6 oder 7, deren Gestalt aber nicht durch eine bandförmige Längsrichtung gekennzeichnet ist, sondern die wesensmäßig durch andere Formen bestimmt werden (Dreieck, Quadrat, Rechteck, Vieleck, Kreis usw.),
  - e) Nummer 9 wird aufgehoben.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

7. Wendeanlagen einschließlich Bordsteinen, Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen sowie aller Einrichtungen, die der funktionalen Aufteilung der Fläche dienen,
  - b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
  - c) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
  - d) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

- e) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.
- f) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.
- g) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.
- h) Die bisherige Nummer 13 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4  
**Anteil der Allgemeinheit und der Beitragspflichtigen  
am beitragsfähigen Aufwand**

(1) Der nach § 3 ermittelte beitragsfähige Aufwand wird anteilmäßig gekürzt, wenn und soweit die ausgebauten Anlagen die nach Nr. 1 bis 8 Spalten 2 und 3 anrechenbaren Breiten oder Flächen überschreiten. Von dem so gekürzten beitragsfähigen Aufwand tragen die Beitragspflichtigen die unter Nr. 1 bis 8 Spalten 4 und 5 genannten Anteile:

1 Straßenart	2 In Kern-, Gewerbe-, Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit den in § 7 Abs. 1 Nr. 4 genannten Nutzungsarten gelten folgende anrechenbare	3 In sonstigen Gebieten im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie in Gebieten des Außenbereichs nach § 35 BauGB gelten folgende Breiten:	4 Anteil der Beitragspflichtigen bei Anlagen mit beidseitiger Erschließungsfunktion	5 Anteil der Beitragspflichtigen bei Anlagen mit einseitiger Erschließungsfunktion
<b>1. Anliegerstraßen</b>				
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.	25 v. H.
b) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	30 v. H.
c) Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.	25 v. H.
d) kombin. Rad-/Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
e) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	60 v. H.	30 v. H.
f) Mittel-/Trennstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	30 v. H.
g) Wendeanlage	30,00 m	25,00 m	50 v. H.	25 v. H.
h) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	50 v. H.	25 v. H.
<b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.	15 v. H.
b) Gehweg	je 2,50	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
c) Radweg	m je 2,00 m	je 2,00 m	30 v. H.	30 v. H.
d) kombin. Rad-/Gehweg	je 2,00 m	je 2,50 m	40 v. H.	20 v. H.
e) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
f) Mittel-/Trennstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
g) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	je 2,50 m -	-	30 v. H.	15 v. H.

<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>				
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.	5 v. H.
b) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
c) Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	20 v. H.	10 v. H.
d) kombin. Rad-/Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	30 v. H.	15 v. H.
e) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
f) Mittel-/Trennstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
g) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	20 v. H.	10 v. H.
<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>				
a) Fahrbahn	8,50 m	7,50 m	40 v. H.	20 v. H.
b) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.	30 v. H.
c) Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.	20 v. H.
d) kombin. Rad-/Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	50 v. H.	25 v. H.
e) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	60 v. H.	30 v. H.
f) Mittel-/Trennstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	30 v. H.
g) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	40 v. H.	20 v. H.
<b>5. Fußgängergeschäftsstraßen</b>				
a) Befestigung	17,00 m	17,00 m	40 - 60 v. H.	20 - 30 v. H.
b) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	40 - 60 v. H.	20 - 30 v. H.
<b>6. Sonstige Fußgängerbereiche</b>				
a) Befestigung	17,00 m	17,00 m	30 - 60 v. H.	15 - 30 v. H.
b) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	30 - 60 v. H.	15 - 30 v. H.
<b>7. Verkehrsberuhigte Bereiche</b>				
a) Befestigung	20,00 m	16,00 m	30 - 60 v. H.	15 - 30 v. H.
b) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	30 - 60 v. H.	15 - 30 v. H.
<b>8. Plätze</b>				
	anrechenbare Flächen:			
a) Befestigung	Bis zu der Fläche, die das Produkt ergibt aus der Multiplikation der Summe der Frontlängen aller durch die Anlage erschlossenen Grundstücke mit einer Breite von 8,50 m.	Bis zu der Fläche, die das Produkt ergibt aus der Multiplikation der Summe der Frontlängen aller durch die Anlage erschlossenen Grundstücke mit einer Breite von 8,50 m.	30 - 60 v. H.	15 - 30 v. H.
b) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	30 - 60 v. H.	15 - 30 v. H.

Zur Einordnung der in den Spalten 2 und 3 genannten Gebiete wird § 7 Abs. 2 entsprechend angewandt.

(2) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 7 Spalten 2 und 3 sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der Teileinrichtung durch ihre Achslänge geteilt wird. Für die Teileinrichtungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Buchstaben b) bis f) wird die anrechenbare Breite für jede Straßenseite getrennt ermittelt.

(3) Die anrechenbare Breite für Fahrbahnen erhöht sich um 2 m, wenn an einer Straßenseite die Anlage an Stelle eines selbständigen Parkstreifens ausschließlich mit einem auf der Fahrbahn abmarkierten unselbständigen Parkstreifen ausgestattet ist und um 4 m, wenn die Anlage beidseitig entsprechend mit unselbständigen Parkstreifen ausgestattet ist.

(4) Die anrechenbare Breite für Fahrbahnen erhöht sich um 1,25 m, wenn an einer Straßenseite die Anlage an Stelle eines selbständigen Radwegs ausschließlich mit einem auf der Fahrbahn abmarkierten unselbständigen Angebotsstreifen ausgestattet ist und um 2,50 m, wenn die Anlage beidseitig entsprechend mit unselbständigen Angebotsstreifen ausgestattet ist.

(5) Dient eine Anlage der Erschließung von Gebieten, für die unterschiedliche anrechenbare Breiten nach Abs. 1 Spalten 2 und 3 gelten, ist die jeweils größere Breite zu Grunde zu legen.

(6) Für Anlagen nach Abs. 1 Nr. 5 bis 8 wird der Anteil der Beitragspflichtigen innerhalb des festgesetzten Rahmens durch Einzelsatzung bestimmt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird aufgehoben.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Zur Berücksichtigung der Unterschiede von Art und Maß der Nutzung werden die Grundstücksflächen mit folgenden Nutzungsfaktoren vervielfältigt:

Gebietsart	Nutzungsfaktor				
	Zahl der Vollgeschosse				für jedes weitere Vollgeschoss
	1	2	3	4	
1. Wochenend- und Ferienhausgebiete	0,60	0,80	0,90	1,00	0,10
2. Kleinsiedlungsgebiete, reine, allgemeine und besondere Wohngebiete sowie Dorfgebiete	1,00	1,60	2,00	2,15	0,15
3. Mischgebiete und Sondergebiete, soweit deren Nutzungsarten nicht unter Nr. 1, 4 und 5 aufgeführt sind	1,50	2,40	3,00	3,20	0,20
4. Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete und Sondergebiete mit der Nutzungsart Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Gebiete für Messen, Ausstellungen, Kongresse, Hochschulen und Kliniken	2,00	3,20	4,00	4,40	0,25

<p>5. Grundstücke, die weder baulich noch gewerblich nutzbar sind, denen aber im Hinblick auf die durch eine straßenbauliche Maßnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmemöglichkeit vermittelt wird (z. B. Friedhöfe, Klein- und Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Camping- und Tennisplätze, Schwimmbäder) einschließlich der dazu gehörenden Gebäude von untergeordneter - nicht prägender - Bedeutung</p>	<p>0,50</p>
--	-------------

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Vomhundertsätze" wird jeweils durch das Wort "Nutzungsfaktoren" ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort "Vomhundertsätze" wird jeweils durch das Wort "Nutzungsfaktoren" ersetzt.

bb) Das Wort "Vomhundertsatz" wird durch das Wort "Nutzungsfaktor" ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "Oberstadtdirektor oder einer seiner Vertreter" werden durch die Wörter "Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder der/die Beigeordnete des zuständigen Geschäftsbereichs" ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt gefasst:

#### § 10

#### **Bildung von Abrechnungsabschnitten**

Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der umlagefähige Aufwand nach § 4 selbständig ermittelt und erhoben werden. Über die Bildung von Abrechnungsabschnitten entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder der/die Beigeordnete des zuständigen Geschäftsbereichs.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 08.07.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15.07.2002

i. V.

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor